

ARISTOTELLES

Politik

Übersetzt und mit erklärenden
Anmerkungen versehen von

EUGEN ROLFES

Mit einer Einleitung von

GÜNTHER BIEN

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 7

- 1880 Erste Auflage. Übersetzt und herausgegeben von J. H. von Kirchmann (als Heft 84)
 1912 Zweite Auflage. Neu übersetzt und erläutert, herausgegeben von Eugen Rolfes (als Band 7)
 1922 Dritte, durchgesehene Auflage, mit Anmerkungen und Registern versehen von Eugen Rolfes
 1981 Vierte Auflage, mit einer neuen Einleitung und einem neuen Sach- und Begriffsregister von Günther Bien. Der Text der dritten Auflage wurde mit Zeilenzählung nach der Bekkerschen Ausgabe des griechischen Textes vervollständigt.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Aristoteles:
 Politik / Aristoteles. Übers. u. mit einkl. Anm. vers. von Eugen Rolfes. — 4. Aufl. / mit e. Einl. von Günther Bien. — Hamburg: Meiner, 1981.
 (Philosophische Bibliothek; Bd. 7)
 Einheitsacht.: Politica <dt.>
 ISBN 3-7873-0514-9
 NE: Rolfes, Eugen [Übers.]; GT

Unveränderter Nachdruck 1990

© Felix Meiner Verlag, Hamburg 1981. Alle Rechte an dieser Ausgabe, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Neusatz: Münchner fotoprint gmbh, München. Druck: Proff, Bad Honnef. Einband: Himmelheber, Hamburg. Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung.</i> Bemerkungen zum Aristotelischen Politikbegriff und zu den Grundsätzen der Aristotelischen Staatsphilosophie. Von Günther Bien	XIII
<i>Literaturhinweise</i>	LXII
ARISTOTELES · POLITIK	
Erstes Buch.	
Kapitel 1. Wie das Wesen der staatlichen Gemeinschaft zu bestimmen sei	1
Kapitel 2. Auf analytisch-genetischem Wege wird gezeigt, daß der Staat eine vollkommene Gesellschaft ist. Der Mensch ist von Natur ein staatliches Wesen	2
Kapitel 3. Von dem kleinsten Teil des Staates oder der Familie und von dem häuslichen Besitz	6
Kapitel 4. Der Sklave als Teil des häuslichen Besitzes. Seine Definition	7
Kapitel 5. Es gibt Menschen, die von Natur Sklaven sind	8
Kapitel 6. Nicht alle, die Sklaven sind, sind es von Natur	11
Kapitel 7. Abschließendes über das Rechtsverhältnis zwischen Sklave und Herr	13
Kapitel 8. Der häusliche Besitz im ganzen oder die Haushaltslehre. Von ihr ist die Erwerbslehre ein Teil. Die natürliche Erwerbskunst	14
Kapitel 9. Erwerbskunst und Gelderwerbskunst	17
Kapitel 10. Die natürliche Erwerbskunst Sache des Hausvaters und des Staatsmannes. Von Zins und Wucher	22
Kapitel 11. Praktische Winke für die Erwerbsfähigkeit in Haus und Staat	23
Kapitel 12. Zur Orientierung. Teile der Haushaltslehre sind außer der Lehre von Herr und Sklave die Lehre von Mann und Weib und die Lehre von Vater und Kind. Vorläufiges über das Amt des Gatten und des Vaters	26
Kapitel 13. Zur weiteren Orientierung. Da der Mensch mehr ist als der Besitz, so muß der Hausvater vor allem für das geistige Wohl des Hauses sorgen. Was er in dieser Beziehung den Sklaven schulde und warum von seiner entsprechenden Pflicht gegen Weib und Kind erst später gehandelt werde. Ankündigung des nächsten Themas	27

Zweites Buch.

Kapitel 1. Nutzen einer kritischen Zusammenstellung von Staatstheorien und Staatsformen. Die Theorie Platons in der Schrift vom Staat. Sein übertriebener Kommunismus . . .	31
Kapitel 2. Die Weiber- und Kindergemeinschaft bei ihm erstrebt eine falsche Einheit	32
Kapitel 3. Sie bringt keinen Nutzen, aber vielen Schaden . . .	34
Kapitel 4. Sie zerstört insbesondere die verwandtschaftliche Liebe	36
Kapitel 5. Die Gütergemeinschaft bei Plato ist gleichfalls verwerflich	38
Kapitel 6. Kritik der Platonischen Schrift über die Gesetze	44
Kapitel 7. Die Verfassung des Phaleas	49
Kapitel 8. Die Verfassung des Hippodamus	54
Kapitel 9. Die Verfassung von Sparta	59
Kapitel 10. Die Verfassung von Kreta	66
Kapitel 11. Die Verfassung von Karthago	69
Kapitel 12. Die Verfassung des Solon für Athen und die Verfassungen anderer griechischen Staaten, die von einzelnen Gesetzgebern ausgegangen sind	72
Drittes Buch.	
Kapitel 1. Rückkehr zur systematischen Behandlung. Was ist ein Staatsbürger, und was ist demgemäß ein Staat? . . .	76
Kapitel 2. Wer hat praktisch als Bürger zu gelten, und wie stellt sich die Frage nach dem Bürgerrecht bei eintretendem Verfassungswechsel?	79
Kapitel 3. Wie lange bleibt ein Staat derselbe?	80
Kapitel 4. Welches ist die Tugend des Bürgers, und wann fällt sie mit der Tugend des Mannes zusammen?	82
Kapitel 5. Fortsetzung. Beides fällt nur im besten Staate und da nur bei den bevorrechteten Bürgern zusammen	85
Kapitel 6. Unterschied der Staatsverfassungen	88
Kapitel 7. Drei gute und drei schlechte Verfassungen	90
Kapitel 8. Schwierigkeit, den Unterschied der Verfassungen zu bestimmen	91
Kapitel 9. Er liegt letzthin in der verschiedenen Auffassung des Staatszwecks, nach der sich die Auffassung des Rechtes und die Bewertung der Qualitäten bestimmt, die über den Anteil an der Regierung entscheiden	93
Kapitel 10. Das Für und Wider bei den verschiedenen Regierungsformen, und ob nicht statt der Personen besser die Gesetze herrschen	96
Kapitel 11. Bei der Verteilung der staatlichen Rechte ist einigermassen auch die Menge zu berücksichtigen. Die Gesetze müssen zweifellos eine Schranke und Norm der obrigkeitlichen Befugnisse bilden	97
Kapitel 12. Die Freiheit, das Vermögen und die Tugend sind die einzigen Vorzüge, die einen direkten Anspruch auf die Staatsämter verleihen	101

Kapitel 13. In der besten Verfassung hat die Tugend den Vorzug nicht ohne gleichzeitige Berücksichtigung des Vermögens und der Freiheit. Wo ein einzelner oder mehrere die staatsmännische Tugend in heroischem Maße besäßen, da müßten sie herrschen, ohne an Gesetze gebunden zu sein. In Demokratien bliebe freilich, wenn die Verfassung bestehen bleiben soll, nur übrig, sie durch das Scherbengericht zu enternen	103
Kapitel 14. Von dem Königtum als erster der drei guten Staatsformen. Arten des Königtums	108
Kapitel 15. Von dem absoluten oder Vollkönigtum. Wo es sich nicht um einen Idealkönig handelt, ist es nicht gut und herrschen besser die Gesetze, wo dann aber auch durch den königlichen Namen allein die Verfassung nicht bestimmt ist. Auch ist es dann besser, daß nicht einer allein, sondern die besten Männer mit ihm regieren. So würde die beste Staatsverfassung gewonnen	112
Kapitel 16. Begründung und Verteidigung dieser Bestimmungen	115
Kapitel 17. Für welche Untertanen gleichwohl das absolute Königtum besser sein mag, und für welche die Aristokratie und die sogenannte Politie es ist	118
Kapitel 18. Eine Schlussfolgerung: Da der beste Staat auf das beste Ziel angelegt ist und demzufolge in ihm Menschenwendig und Bürgerwendig zusammenfallen, so begegnet sich auch der Weg seiner Herstellung mit den Mitteln zur Erziehung und Heranbildung tugendhafter Männer. Wie man tatsächlich den besten Staat herstellt und einrichtet, davon soll im folgenden gehandelt werden	120
Viertes Buch.	
Kapitel 1. Absolut und relativ beste Verfassung. Die letztere, mit der man sich oft bescheiden muß, kann man nicht praktisch verwirklichen und durch Gesetze stützen, wenn man die Arten und Unterarten der Staatsformen nicht bis ins einzelne kennt	123
Kapitel 2. Plan der folgenden Darstellung. Es soll zuerst nicht von der Herstellung der absolut, sondern der relativ besten Verfassung gehandelt werden, oder auch davon, mit welcher, wenn auch schlechten Staatseinrichtung man sich unter Umständen abfinden muß. Wir müssen also, nachdem wir die beste Verfassung, das Königtum, beziehungsweise die Aristokratie, bereits beschrieben haben, die dritte von den guten Verfassungen, die sogenannte Politie, beschreiben, ebenso die drei schlechten Verfassungen, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis, die Unterarten der verschiedenen Verfassungen angeben und die praktische Herstellung der einzelnen Formen ins Auge fassen	125

Kapitel 3.	Ursache der vielen Verfassungen ist die Verschiedenheit der Stände und ihrer staatlichen Stellung	122
Kapitel 4.	Acht Sände, fünf Demokratien	128
Kapitel 5.	Vier Oligarchien	135
Kapitel 6.	Ableitung der Demokratien und Oligarchien a priori	136
Kapitel 7.	Drei Aristokratien außer der eigentlichen	138
Kapitel 8.	Die Politik. Aristokratische und demokratische Politien	139
Kapitel 9.	Errichtung der Politien. Ihre Verschiedenheit je nach der Mischung oligarchischer und demokratischer Momente in ihnen	141
Kapitel 10.	Die Tyrannis	143
Kapitel 11.	Der relativ beste Staat, gegründet auf den Mittelstand. Je nachdem die Staaten sich ihm nähern oder von ihm entfernen, sind sie besser oder schlechter	144
Kapitel 12.	Welche Verfassung ist sonst noch für bestimmte Leute angemessen?	149
Kapitel 13.	Oligarchische und demokratische Kunstgriffe zur Erhaltung der Verfassung	150
Kapitel 14.	Von dreien Dingen, deren Einrichtung die Verfassungen unterscheidet und das Staatswohl bedingt, der beratenden Gewalt, der Magistratur und der Rechtspflege. Die beratende Gewalt insbesondere	153
Kapitel 15.	Die Magistratur oder die obrigkeitlichen Ämter	156
Kapitel 16.	Die Rechtspflege	162
Fünftes Buch.		
Kapitel 1.	Es sollen die Ursachen des Sturzes und der Erhaltung der Verfassung dargestellt werden. Vorbemerkungen	165
Kapitel 2.	Drei Ursachen des Verfassungswechsels im allgemeinen, Stimmung, Absicht und äußere Ursachen; ihrer sind sieben oder elf	168
Kapitel 3.	Die elf äußeren Ursachen im einzelnen	170
Kapitel 4.	Nachtrag	173
Kapitel 5.	Sturz der Demokratien	176
Kapitel 6.	Sturz der Oligarchien	179
Kapitel 7.	Sturz der Aristokratien	183
Kapitel 8.	Erhaltung der Verfassungen im allgemeinen und besonderen	186
Kapitel 9.	Fortsetzung	192
Kapitel 10.	Sturz der Monarchien	195
Kapitel 11.	Ihre Erhaltung, insbesondere die Erhaltung der Tyrannis	204
Kapitel 12.	Kurzlebigkeit der Oligarchien und Gewaltherrschaften. Kritik der Platonischen Lehre von der Umwandlung der Verfassungen	211

Sechstes Buch.

Kapitel 1.	Es soll von der Errichtung der Demokratien und Oligarchien gehandelt, eine Nachlese zum 4. Buch gehalten und insbesondere gezeigt werden, wie der Rat, die Magistratur und das Gericht nach einer andern Verfassung als der bestehenden eingerichtet werden können, wo dann die Verfassungen selbst ineinander hinüberspielen werden	215
Kapitel 2.	Gründung und Einrichtung der Demokratien; sie beruhen sämtlich auf dem Grundsatz der Freiheit und Gleichheit	217
Kapitel 3.	Wie schwer es sei, nach diesem Grundsatz praktisch zu verfahren	219
Kapitel 4.	Von der besten Demokratie und von den andern Demokratien in absteigender Folge	220
Kapitel 5.	Von der Erhaltung der Demokratien. Das Verfahren der Demagogen und das richtige Verfahren	225
Kapitel 6.	Gründung der Oligarchien. Sie sind je Gegenstücke zu den verschiedenen Demokratien und entsprechend einzurichten	228
Kapitel 7.	Welche Oligarchie für welche Verhältnisse passe. Praktische Ratsschläge zur Erhaltung der oligarchischen Verfassungsform	229
Kapitel 8.	Von den Magistraten oder Behörden. Behörden für die alltäglichen und Behörden für die höheren Angelegenheiten. Besondere Behörden in einzelnen Staaten	230
Siebentes Buch.		
Kapitel 1.	Es soll von der Herstellung und Einrichtung des schlechthin besten Staates gehandelt werden. Er charakterisiert sich durch die Verfolgung, des besten Zweckes. Der beste Zweck liegt in dem besten, menschenwürdigsten Leben, und das beste Leben wiederum ist das Leben nach der Tugend, die der äußeren Mittel genug besitzt, um sich entsprechend betätigen zu können. Das gilt wie für den einzelnen ebenso für die Gesamtheit als solche oder den Staat	236
Kapitel 2.	Höchster Staatszweck ist also nicht die Gewinnung eines absoluten militärischen Übergewichts über die Nachbarstaaten	239
Kapitel 3.	Liegt auch der höchste Daseinszweck für den Staat wie für den einzelnen in tugendgemäßer Tätigkeit, so braucht sie doch nicht nach außen zu gehen, weder von Staat zu Staat, noch von Person unmittelbar zu Person	242
Kapitel 4.	Die Zahl der Bürger im besten Staat	245
Kapitel 5.	Beschaffenheit, Lage und Größe des Landes	248
Kapitel 6.	Die Verbindung mit dem Meere und die Seemacht	249
Kapitel 7.	Beschaffenheit der Bürger im besten Staat	251
Kapitel 8.	Die notwendigen Stände im Staat	252
Kapitel 9.	Welche Stände sind Teile des Staats und mit Waffendienst und Staatsleistung zu betrauen?	254

Kapitel 10. Historischer Exkurs zur Redtfertigung der Vorzugsstellung der regierenden Klasse. Die Verteilung des Landbesitzes 257

Kapitel 11. Lage der Stadt; die Häuser und die Mauern 260

Kapitel 12. Speisehäuser, öffentliche Plätze und Tempel 262

Kapitel 13. Rückkehr zu den grundsätzlichen Erörterungen im Eingang des Buches. Das Glück des Daseins besteht in der Übung der vollkommensten Tugend. Diese Tugend ist bedingt durch die Natur, die Gewöhnung und die Vernunft. Die Gewöhnung und die Bildung der Vernunft ist Sache der Erziehung. 264

Kapitel 14. Die Erziehung muß im besten Staate für alle gleich sein und auf die Bildung des Geistes ihr höchstes Absehen nehmen. Falsches Erziehungsprinzip der Spartaner 267

Kapitel 15. Die ethischen Tugenden sind die notwendige Voraussetzung der Weisheit, die uns im Verein mit ihnen in den Stand setzt, ein Leben würdiger Muße zu führen. Plan der folgenden Erörterung über Erziehung. Der Sorge für die Seele muß der Zeit nach die für den Leib entsprechend der Entwicklung des Menschen vorangehen. Das allererste ist die Sorge für die erste Entstehung des Menschen 271

Kapitel 16. Staatliche Gesetzgebung für die Ehe. Alter und Leibesbeschaffenheit der Eheberber. Verhalten der Frauen in der Schwangerschaft. Aussetzung verküppelter Kinder. Abtreibung der Leibfrucht. Altersgrenze für die Zeugung. Strafe für Ehebruch 274

Kapitel 17. Aufzucht der Kinder. Ihre Spiele. Sorge für ihre sittliche Reinheit. Ihre Anwesenheit beim Unterricht der Großen 278

Achtes Buch.

Kapitel 1. Die Erziehung ist im besten Staate eine öffentliche Sache und sollte gemeinsam sein 282

Kapitel 2. Verschiedenheit der Ansichten über die Erziehungsziele. Die Jugend soll nur die sog. freien Künste lernen, aber auch von ihnen einige nur bis zu einem gewissen Grade 283

Kapitel 3. Von den vier Lehrfächern, Grammatik, Gymnastik, Musik und Zeichnen, soll hier besonders die Musik zur Behandlung kommen. Auch die Grammatik und das Zeichnen dient nicht bloß dem gemeinen Nutzen. Die Gymnastik muß früh an die Reihe kommen, damit zuerst der Körper die wünschenswerte Beschaffenheit erhält 284

Kapitel 4. Daß und wie man die Gymnastik üben soll. Bis zur Mannbarkeit sind leichte Übungen vorzunehmen, dann drei Jahre lang andere Fächer zu betreiben, dann folgen schwerere Übungen 287

Kapitel 5. Von der Musik. Sie verfolgt einen dreifachen Zweck, Unterhaltung, Herzensbildung und Geistesbildung 289

Kapitel 6. Fortsetzung. Soll unsere Jugend selbst spielen und singen lernen oder nur ihr Gehör bilden? Wie weit soll die musikalische Ausbildung gehen, und welche Instrumente soll man spielen lernen? 294

Kapitel 7. Fortsetzung. Was für Weisen und Rhythmen oder Takarten soll man lernen? Einteilung der Gesänge und Stücke. Für Bildungszwecke sind die ethischen Stücke und die dorische Weise, doch letztere nicht ausschließlich zu verwenden. Kritik der Ansicht Platos im Staate. Bei der Auswahl der Tonarten und Gesänge ist dreierlei zu berücksichtigen: das Mittlere zwischen den extremen Weisen, das Mögliche und das Schickliche 297

Anmerkungen

Zum ersten Buche 301

Zum zweiten Buche 306

Zum dritten Buche 315

Zum vierten Buche 321

Zum fünften Buche 325

Zum sechsten Buche 327

Zum siebten Buche 329

Zum achten Buche 335

Namenregister 337

Sach- und Begriffsregister 347

- , Aristoteles, in: Das politische Denken der Griechen (List Taschenbücher 1507), München 1969, 95–127.
 Weil R., Aristote et l'histoire. Essai sur la „Politique“ (Etudes et commentaires 36), Paris 1960.
 —, Philosophie et histoire. La vision de l'histoire chez Aristote, in: La „Politique“ d'Aristote, Genf 1965, 159–189.
 Wiłamowitz-Moellendorf, U. von, Aristoteles und Athen, I–II, Berlin 1893.
 Willers, D., Die Ökonomie des Aristoteles, Diss. Breslau 1931.
 —, Der Aufbau der aristotelischen Politik, in: Neue Jb. 9 (1933) 27–32.

Aristoteles · Politik

Erstes Buch.

Erstes Kapitel.

Da jeder Staat uns als eine Gemeinschaft entgegentritt und jede Gemeinschaft als eine menschliche Einrichtung, die ein bestimmtes Gut verfolgt — denn um dessentwillen, was ihnen ein Gut zu sein scheint, tun alle alles —, so erhellt, daß zwar alle Gemeinschaften nach irgendeinem Gute streben, vorzugsweise aber und nach dem allerersten und besten Gute, die die vornehmste von allen ist und alle anderen in sich schließt. Das ist aber der sogenannte Staat und die staatliche Gemeinschaft.

Die nun meinen, daß zwischen dem Leiter eines Freistaats oder eines Königreichs, einem Hausvater und einem Herrn¹⁾ kein wesentlicher Unterschied bestehe, haben unrecht. Sie glauben nämlich, diese verschiedenen Inhaber bestimmter Gewalten unterschieden sich je nach der großen oder kleinen Zahl, aber nicht der Art nach, so nämlich, daß wer nur wenige unter sich habe, ein Herr sei, wer ihrer mehr ein Hausvater, und wer ihrer noch mehr, Leiter eines Freistaats oder eines Königreichs, da ja zwischen einem großen Hause und einem kleinen Staate kein Unterschied sei; was aber den Leiter eines Freistaats und den eines Königreichs betreffe, so sei einer, wenn er allein und selbstherrlich vorstehe, Leiter eines Königreichs, wenn er es aber nach staatsrechtlichen Normen tue, so daß er abwechselnd befehle und gehorche, sei er Leiter eines Freistaats²⁾.

Aber diese Behauptungen sind nicht richtig, und daß wir das mit Recht erklären, wird einleuchtend werden, wenn

wir die Sache auf dem hier gebotenen Wege²⁾ betrachten. Wie man nämlich auch bei anderen Objekten das Zusammengesetzte bis in seine nicht mehr zusammengesetzten Teile zerlegen muß — was die Teile des Ganzen sind —, so müssen wir auch den Staat in seine Bestandteile verfolgen und werden dann auch bezüglich jener Gewalten besser einsehen, wie sie sich voneinander unterscheiden und was sich wissenschaftlich über jede einzelne von ihnen ausmachen läßt.

Zweites Kapitel.

Die beste Anwendung dieses Verfahrens ist, wie bei anderen Gegenständen so auch hier, daß man die Dinge betrachtet, so wie sie ursprünglich entstehen und sich entwickeln³⁾.

Es ist also notwendig, daß sich zuerst diejenigen Individuen verbinden, die ohne einander nicht sein können, also einmal Weibliches und Männliches der Fortpflanzung wegen — und zwar nicht aus Willkür, sondern nach dem auch den anderen Sinneswesen und den Pflanzen inwohnenden Triebe, ein anderes, ihnen gleiches Wesen zu hinterlassen —, dann zweitens von Natur Herrschendes und Beherrschtes der Erhaltung wegen. Denn was von Natur dank seinem Verstande vorzusehen vernag, ist ein von Natur Herrschendes und von Natur Gebietendes, was dagegen mit den Kräften seines Leibes das so Vorgesehene auszuführen imstande ist, das ist ein Beherrschtes und von Natur Sklavisches, weshalb sich denn die Interessen des Herrn und des Sklaven begegnen.

^{1252 b} Weib und Sklave sind von Natur geschieden. Denn die Natur macht nichts in jener sparsamen Weise wie die Schmiede das delphische Messer, sondern immer je eines für eines⁴⁾; erhält doch jedes Werkzeug seine größte Vollendung dann, wenn es nicht zu vielen Verrichtungen dient, sondern nur zu einer. Aber bei den Barbaren stehen Weib und Sklave auf einer Stufe, was daher kommt, daß ihnen das von Natur Herrschende abgeht

und sie es nur zu einer Gemeinschaft von Sklave und Sklavin bringen. Darum sagen die Dichter:

„Billig ist, daß über die Barbaren der Hellenen herrscht“⁵⁾ um damit auszudrücken, daß ein Barbar von Natur und ein Sklave dasselbe ist.

Aus diesen beiden Gemeinschaften nun entsteht zuerst das Haus, und Hesiod hat mir Recht in seinem Gedichte⁶⁾ gesagt:

„Allererst nun ein Haus und das Weib und den pflügenden Ochsen“;

denn der Ochse ersetzt dem kleinen Mann den Knecht. So ist denn die für das tägliche Zusammenleben bestehende natürliche Gemeinschaft das Haus oder die Familie; Charondas nennt ihre Glieder Tischgenossen, und der Kyterer Epimenides nennt sie Herdgenossen.

Dagegen ist die erste Gemeinschaft, die aus mehreren Familien um eines über den Tag hinausreichenden Bedürfnisses willen entsteht, die Dorfgemeinde. Sie wird am natürlichsten als eine Kolonie, eine Pflanzung der Familie betrachtet, und ihre Glieder werden hin und wieder Milchvettern und Kindeskinde genannt. Daher standen auch zuerst die Staaten und stehen jetzt noch die ausländischen Völker unter Königen, weil sie sich gleichsam aus Untergebenen von Königen gebildet haben, indem jede Familie von dem Ältesten wie von einem Könige beherrscht wird und so dann wegen der gemeinsamen Abstammung die gleiche Einrichtung für die ganze Sippe bestehen mußte. Diese patriarchalische Gewalt meint Homer, wenn er sagt⁷⁾:

„Jeder gibt das Gesetz für seine Kinder und Weiber.“

Denn die Zyklopen, von denen er da redet, lebten zerstreut, und so hausten die Menschen in der Urzeit überhaupt. Ebendarum ist es auch die allgemeine Sage, daß die Götter einen König haben, weil die Menschen teils noch gegenwärtig von Königen regiert werden, teils im Altertum es wurden. Wie nämlich der Mensch die Ge-

stalt der Götter der seinigen ähnlich denkt, so urteilt er auch über ihre Lebenseinrichtungen.

Endlich ist die aus mehreren Dorfgemeinden gebildete vollkommene Gesellschaft der Staat, eine Gemeinschaft, die gleichsam das Ziel vollendeter Selbstgenügsamkeit erreicht hat, die um des Lebens willen entstanden ist und um des vollkommenen Lebens willen besteht. Darum ist alles staatliche Gemeinwesen von Natur, wenn anders das gleiche von den ersten und ursprünglichen menschlichen Vereinen gilt. Denn der Staat verhält sich zu ihnen wie das Ziel, nach dem sie streben; das ist aber eben die Natur. Denn die Beschaffenheit, die ein jedes Ding beim Abschluß seiner Entstehung hat, nennen wir die Natur des betreffenden Dinges, sei es nun ein Mensch oder ein Pferd oder ein Haus oder was sonst immer. Auch ist der Zweck und das Ziel das Beste; nun ist aber das Selbstgenügen Ziel und Bestes.

^{1253 a} Hieraus erhellt also, daß der Staat zu den von Natur bestehenden Dingen gehört und der Mensch von Natur ein staatliches Wesen ist, und daß jemand, der von Natur und nicht bloß zufällig außerhalb des Staates lebt, entweder schlecht ist oder besser als ein Mensch, wie auch der von Homer als ein Mann „ohne Geschlecht und Gesetz und Herd“ gebrandmarkt. Denn er ist gleichzeitig von Natur ein solcher (staatsloser Mensch) und „nach dem Kriege begierig“, indem er isoliert dasteht wie ein Stein im Brett⁹.

Daß aber der Mensch mehr noch als jede Biene und jedes schwarm- oder herdenweise lebende Tier ein Vereinswesen⁹ ist, liegt am Tage. Die Natur macht, wie wir sagen, nichts vergeblich. Nun ist aber einzig der Mensch unter allen animalischen Wesen mit der Sprache begabt. Die Stimme ist das Zeichen für Schmerz und Lust und darum auch den anderen Sinneswesen verliehen, indem ihre Natur so weit gelangt ist, daß sie Schmerz und Lust empfinden und beides einander zu erkennen geben. Das Wort aber oder die Sprache ist dafür da, das Nützliche und das Schädliche und so denn auch das Gerechte und

das Ungerechte anzuzeigen. Denn das ist den Menschen vor den anderen Lebewesen eigen, daß sie Sinn haben für Gut und Böse, für Gerech und Ungerech und was dem ähnlich ist. Die Gemeinschaftlichkeit dieser Ideen aber begründet die Familie und den Staat.

Darum ist denn auch der Staat der Natur nach früher als die Familie und als der einzelne Mensch, weil das Ganze früher sein muß als der Teil. Hebt man das ganze menschliche Kompositum auf, so kann es keinen Fuß und keine Hand mehr geben, außer nur dem Namen nach, wie man etwa auch eine steinerne Hand Hand nennt; denn nach dem Tode ist sie nur mehr eine solche. Ein jedes Ding dankt nämlich die eigentümliche Bestimmtheit seiner Art den besonderen Verrichtungen und Vermögen, die es hat, und kann darum, wenn es nicht mehr die betreffende Beschaffenheit hat, auch nicht mehr als dasselbe Ding bezeichnet werden, es sei denn im Sinne bloßer Namensgleichheit.

Man sieht also, daß der Staat sowohl von Natur besteht, wie auch früher ist als der Einzelne. Denn wenn sich der Einzelne in seiner Isolierung nicht selber genügt, so muß er sich zum Staate ebenso verhalten, wie andere Teile zu dem Ganzen, dem sie angehören.

Wer aber nicht in Gemeinschaft leben kann, oder ihrer, weil er sich selbst genug ist, gar nicht bedarf, ist kein Glied des Staates und demnach entweder ein Tier oder ein Gott. Darum haben denn alle Menschen von Natur in sich den Trieb zu dieser Gemeinschaft, und der Mann, der sie zuerst errichtet hat, ist der Urheber der größten Güter. Denn wie der Mensch in seiner Vollendung das vornehmste Geschöpf ist, so ist er auch, des Gesetzes und Rechts ledig, das schlechteste von allen. Die bewaffnete Ungerechtigkeit ist am ärgsten, und der Mensch tritt ausgestattet mit den Waffen seiner intellektuellen und moralischen Fähigkeiten ins Dasein, Waffen, die, wie sonst keine, so ganz entgegengesetzt gebraucht werden können. Deshalb ist er ohne Moralität das rudloseste und rohste und in bezug auf Geschlechts- und Gaumenlust das allgeringste Geschöpf. Die Gerechtigkeit aber, der

Inbegriff aller Moralität, ist ein staatliches Ding. Denn das Recht ist nichts anderes als die in der staatlichen Gemeinschaft herrschende Ordnung, und eben dieses Recht ist es auch, das über das Gerechte entscheidet.

Drittes Kapitel.

^{1253b} Da also einleuchtend ist, aus welchen Teilen der Staat besteht, so müssen wir zuerst von der Hausverwaltung oder der Einrichtung und Leitung der Familie reden; denn jeder Staat besteht aus Familien. Teile der Familie aber sind die Elemente, aus denen wieder die Familie besteht. Die vollkommene Familie setzt sich aber aus Sklaven und Freien zusammen. Da nun jede Sache zuerst in ihren kleinsten Teilen untersucht werden muß und die kleinsten Teile der Familie Herr und Sklave, Mann und Frau, Vater und Kinder sind, so wären diese drei Verhältnisse in Betracht zu nehmen, und zu untersuchen, was jedes von ihnen seinem Wesen nach ist und wie beschaffen es sein muß.

Dies gibt denn die Lehre von dem Herrenrecht, von dem Eherecht — in unserer griechischen Sprache fehlt die eigentliche Bezeichnung für die Gemeinschaft zwischen Mann und Weib — und drittens von dem elterlichen Recht — auch hier fehlt uns Griechen ein eigenes Wort dafür —. Jedenfalls wollen wir uns an diese drei Disziplinen halten. Einen Teil gibt es noch, der nach den einen die ganze Hausverwaltung ausmacht, nach den anderen wenigstens die Hauptsache bei ihr ist, und von dem wir ebenfalls werden zusehen müssen, wie es sich mit ihm verhält, wir meinen die sogenannte Erwerbskunde.

¹⁵ Zuerst wollen wir vom Herrn und Sklaven handeln, einmal, um uns die einschlägigen praktischen Forderungen zum Bewußtsein zu bringen, und dann auch, um zu sehen, ob sich nicht über dieses Verhältnis bessere theoretische Ansichten gewinnen lassen, als die jetzt gangbaren es sind. Die einen meinen nämlich, die Despotie oder die Ausübung der Gewalt des Herrn über den Sklaven sei eine Wissenschaft, und es bestehe kein wesentlicher Unter-

schied zwischen der Hausverwaltung, der Despotie und der Herrschaft über Freistaaten oder Königreiche, wie wir das ja schon anfänglich bemerkt haben¹⁹⁾; die anderen glauben, die Despotie widerstreite dem Naturrecht. Nur kraft positiven Gesetzes wäre ihnen zufolge der eine ein Sklave und der andere ein Freier, dagegen von Natur unterschieden sie sich durchaus nicht, und darum sei die Gewalt des Herrn über den Sklaven auch nicht rechtmäßig, sondern sie beruhe lediglich auf Zwang.

Viertes Kapitel.

Da nun der Besitz ein Teil des Hauses und die Lehre vom Besitz ein Teil der Haushaltslehre ist¹⁹⁾ — denn ohne das Notwendige kann man weder leben, noch befriedigend leben —, und da, wie für die einzelnen Künste und Handwerke je eigene Werkzeuge vorhanden sein müssen, wenn ihre Leistung geraten soll, ebenso für den Haushalt Werkzeuge erforderlich sind: da ferner die Werkzeuge teils unbesetzt, teils besetzt sind, wie z. B. für den Steuermann das Steuer ein unbesetztes, der Untersteuermann ein besetztes Werkzeug ist — denn jeder Gehilfe vertritt in Kunst und Handwerk die Stelle eines Werkzeugs —, nun, so ist auch ein einzelnes Besitzstück ein Werkzeug zum Leben und der gesamte Besitz eine Menge solcher Werkzeuge und der Sklave ein besetztes Besitzstück und alles, was Gehilfe und Diener heißt, gleichsam ein Werkzeug vor allen anderen Werkzeugen. Denn freilich, wenn jedes Werkzeug auf erhaltene Weisung, oder gar die Befehle im voraus erratend, seine Verrichtung wahrnehmen könnte, wie das die Statuen des Dädalos oder die Dreifuße des Hephästus getan haben sollen, von denen der Dichter¹⁹⁾ sagt, daß sie

³⁵ „von selbst zur Versammlung der Götter erschienen“; wenn so auch das Weberschiff von selber webte und der Zitherschlängel von selber spielte, dann brauchten allerdings die Meister keine Gesellen und die Herren keine Knechte.¹⁹⁾

Die eigentlich so genannten Werkzeuge sind nun hervorbringende, machende Werkzeuge, das Besitzstück da-

gegen ist ein Werkzeug, das einfach und im weitesten Sinne etwas tut, d. h. einer Bestimmung dient. Denn von dem Weberschiff wird nicht bloß Gebrauch gemacht, sondern es wird auch durch dasselbe etwas hergestellt, von dem Kleide aber und dem Bett hat man nur den Gebrauch. Da nun ferner auch das Hervorbringen und das Tun der Art nach verschieden sind und zu beidem Werkzeuge gehören, so müssen diese letzteren ebenso verschieden sein. Nun ist aber das Leben eine Tätigkeit, kein Hervorbringen, und darum denn auch der Sklave ein Diener in solchen Dingen, die sich auf die Tätigkeit beziehen.

Noch ist zu bemerken, daß man von einem Besitzstück in derselben Weise redet, wie von einem Teil. Der Teil nämlich ist nicht bloß Teil eines anderen, sondern ist überhaupt eines anderen, und dasselbe gilt von einem Besitzstück. Darum ist also der Herr nur Herr des Sklaven, aber er ist nicht des Sklaven; dagegen ist der Sklave nicht bloß Sklave seines Herrn, sondern er ist überhaupt seines Herrn. Hieraus erhellt denn, welches die Natur und welches die Bedeutung eines Sklaven ist: Wer von Natur nicht sein, sondern eines anderen, aber ein Mensch ist, der ist ein Sklave von Natur. Eines anderen aber ist ein Mensch, der, wenn auch Mensch, ein Besitzstück ist. Ein Besitzstück aber ist ein tätiges und getrennt für sich bestehendes Werkzeug.

Fünftres Kapitel.

Ob nun aber jemand von Natur ein Sklave ist oder nicht, und ob es gerecht und für den Betreffenden selbst besser ist, jemandes Sklave zu sein, oder vielmehr alle Sklaverei dem Naturrecht widerstreitet, das ist hiernach zu untersuchen.

Es ist nicht schwer, die richtige Antwort auf diese Frage sowohl aus der Vernunft zu gewinnen, wie aus der Erfahrung abzuleiten.

Das Herrschen und Dienen gehört nicht nur zu den notwendigen, sondern auch zu den nützlichen Dingen, und vieles ist gleich von seiner Entstehung an derart geschie-

den, daß das eine zum Herrschen, das andere zum Dienen bestimmt erscheint. Auch gibt es vielerlei Herrschende und Dienende, und immer ist die Herrschaft über besser Dienende besser, besser z. B. die Herrschaft über einen Menschen als über ein Tier. Denn die Leitung Besserer ist besser: nun handelt es sich aber da, wo das eine herrscht und das andere dient, bei beiden um eine bestimmte Leistung.

Doch um von Erfahrung und Nützlichkeitsgründen abzusehen, der Gegensatz von Herrschendem und Dienendem tritt überall auf, wo etwas aus mehreren Teilen besteht und eine Einheit bildet, seien die Teile nun kontinuierlich oder direkt. Und dieses Verhältnis von Über- und Unterordnung findet sich bei den besetzten Wesen auf Grund ihrer ganzen Natur. Zwar gibt es auch beim Seelenlosen eine Art Herrschaft; so treffen wir z. B. in der Musik die Dominante an, doch ist das ein Gedanke, der hier wohl mehr absichts liegt.

Was aber die sinnlich belebten Wesen betrifft, so bestehen sie zunächst aus Leib und Seele, von welchen beiden das eine naturgemäß herrscht, während das andere dient. Das Naturgemäße muß man aber an denjenigen Dingen abnehmen, die sich in ihrem natürlichen Zustande befinden, nicht an denen, die verderbt sind. Demnach muß man auch einen Menschen, der sich nach Leib und Seele der besten Verfassung erfreut, betrachten, weil bei ihm das bezeichnete Verhältnis klar hervortritt. Denn bei Menschen, die schlecht sind oder schlechte Eigenschaften haben, sieht es oft aus, als ob der Leib über die Seele herrsche, weil sie sich eben in einem schlechten und unnatürlichen Zustande befinden.

Zuerst also nun wie gesagt läßt sich im sinnlich belebten Wesen gleichzeitig die Herrschaft des Herrn oder das despotische Regiment und jene Herrschaft im Freistaat, die wir als das politische Regiment bezeichnen können, beobachten. Die Seele führt über den Leib ein despotisches, und der Verstand über das Strebevermögen ein politisches und königliches Regiment¹³⁾, wobei es am Tage liegt, daß es für den Leib naturgemäß und nützlich ist,

von der Seele, und ebenso für das Subjekt der Gefühle, vom Verstande und dem Vernunftbegabten Teile beherrscht zu werden, wohingegen eine Gleichstellung oder umgekehrte Stellung allen Seelenteilen schädlich wäre.

10 Ebenso ist es wieder mit den Beziehungen zwischen dem Menschen und den anderen Sinneswesen. Die zahmen sind von Natur besser als die wilden, und für sie alle ist es am besten, wenn sie vom Menschen beherrscht werden, weil sie so bewahrt und erhalten bleiben.

Endlich verhält sich Männliches und Weibliches von Natur so zueinander, daß das eine das Bessere, das andere das Schlechtere und das eine das Herrschende und das andere das Dienende ist.

15 Ganz ebenso muß es nun mit dem gegenseitigen Verhältnis der Menschen überhaupt bestellt sein. Die so weit voneinander abstehen, wie die Seele vom Leibe und der Mensch vom Tiere — und das ist bei allen denen der Fall, deren Aufgabe im Gebrauch ihrer Leibeskraft besteht und bei denen das die höchste Leistung ist —, die also sind Sklaven von Natur, und es ist ihnen besser, sich in dieser Art von Dienstbarkeit zu befinden, ganz wie bei den eben erwähnten Dingen. Denn der ist von Natur ein Sklave, der eines anderen sein kann — weshalb er auch eines anderen ist — und der an der Vernunft nur insoweit teil hat, daß er sie in anderen vernimmt, sie aber nicht selbst hat. Die anderen Sinneswesen vernemen nämlich ihre Stimme nicht, sondern lassen sich ausschließlich durch Gefühlseindrücke und sinnliche Empfindungen regieren und leiten. Aber auch die Dienstre, die man von beiden erfährt, sind nur wenig verschieden: beide, 25 Sklaven und Haustiere, verhelfen uns zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse.

Es will nun zwar die Natur auch die Leiber der Freien und der Sklaven verschieden gestalten, die einen kräftig für die Erfordernisse der Notturft, die anderen schlank und ungeeignet zu den niedrigen Verrichtungen, dagegen 30 geeignet für die staatsbürgerliche Tätigkeit, die auch wieder je nach den Anforderungen des Krieges und des

Friedens geteilt ist; indessen kommt auch oft das Gegenteil vor, daß die einen die Leiber, die anderen die Seelen freier Männer haben. Nun steht doch wohl soviel fest, wenn auch nur der leibliche Unterschied so groß wäre: wie der zwischen den Götterbildern und der menschlichen Gestalt, so würden alle zugeben, daß die Menschen, die so hinter anderen zurückstünden, es verdienten, der Besseren Sklaven zu sein. Ist dies nun schon in bezug auf den Leib richtig, so ist es noch viel gerechter, diese Bestimmung auf die Seele anzuwenden, nur daß es nicht so leicht ist, die Schönheit der Seele zu sehen wie die des Leibes.

So erhellt denn, daß einige Menschen von Natur 1255^a Freie oder Sklaven sind, für welche letzteren es auch nützlich und gerecht ist, Sklaven zu sein.

Sechstes Kapitel.

3 Nichtsdestoweniger läßt sich unsdwer einsehen, daß auch die entgegengesetzte Behauptung in gewissem Sinne richtig ist¹⁴). Man spricht nämlich von Sklaverei und 5 Sklaven in doppeltem Sinne. Es gibt auch Sklaven und eine Sklaverei auf Grund des Gesetzes. Das betreffende Gesetz ist nämlich eine gewisse allgemeine Ubereinkunft, dahingehend, daß das im Krieg Besiegte Eigentum des Siegers sein muß. Gegen dieses Recht nun erheben viele Gesetzeslehrer die so oft gegen die Redner anhängig gemachte Klage auf Gesetzwidrigkeit¹⁵), als wäre es schrecklich, daß das Besiegte der Sklave und Diener dessen sein sollte, der es besiegen kann und es an Stärke überrifft. So haben denn auch unter den Philosophen die einen diese, die anderen jene Ansicht.

Der Grund dieses Streites und was macht, daß die Meinungen so hin und her gehen, ist, daß die Tugend, wenn ihr die Mittel beschieden sind, auch vorzugsweise befähigt ist, andere niederzuringen, und auf der siegreichen Seite immer ein Überschuß von etwas Gutem zu finden ist. Demnach scheint die Macht nicht ohne Tugend zu sein 15 und der Streit sich vielmehr nur um das Recht zu drehen. Denn darum scheint den einen das Recht eine Vergün-

stigung für den Sieger zu sein; den anderen erscheint eben dieses als Recht, daß der Stärkere herrscht, weil, wenn man diese Gründe ausschalten wollte, die sonstigen Gründe für die Ansicht, daß nicht das an eigentlicher Tugend Überlegene zum Herrschen und Befehlen berufen ist, keine Kraft haben und auf keine Zustimmung rechnen können.

Wieder andere wollen, wobei sie sich auf ein bestimmtes Recht stützen zu können glauben — denn solch ein Recht sei das Gesetz und das Herkommen —, daß die Sklaverei nach Kriegerrecht im allgemeinen gerecht sei, jedoch nicht in allen Fällen. Kriege können ja ungerecht angefangen werden, und wer es nicht verdient, Sklave zu sein, den wird man mit nichten als einen Sklaven ansprechen. Sonst könnten Männer aus anerkannt edelstem Stamme Sklaven und Abkömmlinge von Sklaven sein, wenn sie zufällig zu Gefangenen gemacht und verkauft würden. Demnach wollen sie denn solche nicht als Sklaven bezeichnen, sondern nur die Barbaren.

Aber, wenn sie so sprechen, so heißt das nur den Begriff des Sklaven von Natur suchen, denselben nämlich, den wir von vorhern festgestellt haben. Denn man muß sagen, daß es Menschen gibt, von denen die einen überall Sklaven sind, die anderen nirgends. Mit dem Adel ist es ebenso; sich selbst halten sie nicht bloß daheim, sondern überall, die Barbaren aber nur daheim für edelgeboren, in der Voraussetzung, daß es ein schlechthin, und wieder ein nicht schlechthin Adeliges und Freies gibt, wie die Helena des Theodectes sagt:

„Von beiden Seiten bin ich Sproß vom Götterstamm,
Wer darf es wagen, Dienerin zu heißen mich?“

Wenn sie aber so sprechen, so unterscheiden sie Unfreies und Freies, Adelige und Gemeine einzig und allein nach Tugend und Schlechtigkeit; denn sie meinen, wie von dem Menschen ein Mensch und von Tieren ein Tier, so werde von Guten ein Guter erzeugt. Indessen will zwar die Natur es so machen, kann es aber oft nicht.

Daß also der aufgeworfene Zweifel einen gewissen Grund hat und nicht alle Menschen, die Sklaven oder

Freie sind, dieses von Natur sind, ist einleuchtend; auch, daß dieser Unterschied der Anlage bei manchen Menschen wirklich besteht, wo es dann nützlich und gerecht ist, daß der eine Sklave, der andere Herr ist, und auch das ist klar, daß der eine Teil die Art von Herrschaft ausüben und der andere sie erfahren muß, die ihrer jeweiligen Natur entspricht, mithin auch die Herrschaft des Herrn über den Sklaven. Wird aber die Herrschaft schlecht geführt, so geschieht es beiden nicht zum Nutzen. Ist doch das nämliche dem Teil und dem Ganzen, dem Leibe und der Seele nützlich und der Knecht ein Teil seines Herrn, gleichsam ein beselter, aber getrennter Teil des Leibes. Deshalb ist auch eine gegenseitige Freundschaft zwischen einem Sklaven und einem Herrn, die beide ihren Stand von Natur verdienen, nützlich. Wenn aber ihre Stellung nicht darauf, sondern auf Gesetz und Gewalt beruht, so gilt das Gegenteil von dem, was wir ausgeführt haben.

Siebentes Kapitel.

Hieraus erhellt aber auch, daß die Herrschaft über Sklaven und die Herrschaft in einem Freistaate nicht dasselbe, und nicht alle Arten der Herrschaft untereinander gleich sind, wie einige behaupten. Die eine besteht über Freie, die andere über Sklaven von Natur, und die des Hausvaters ist Alleinherrschaft — denn jedes Haus wird von Einem beherrscht —; die im Freistaate aber ist eine Herrschaft über Freie und Gleiche.

Der Herr über Sklaven heißt so, nicht auf Grund einer Wissenschaft, sondern auf Grund seiner Stellung, und dasselbe gilt von dem Sklaven und dem Freien. Doch gibt es eine Wissenschaft des Herrn wie auch eine des Sklaven, eine Wissenschaft des Sklaven z. B., wie jene war, die der Mann in Syrakus lehrte; dort brachte nämlich jemand für Geld den jungen Sklaven die gewöhnlichen Dienstleistungen bei. Eine solche Anleitung läßt sich aber auch weiter ausdehnen, kann z. B. die Kochkunst und andere solche bessere Arten des Dienstes umfassen. Denn die Verrichtungen sind verschieden, und diese

ist angesehen, jene notwendiger als die andere und, wie das Sprichwort sagt, ist

„Herr und Herr und Sklav' und Sklave zweierlei“.

30 Das sind also lauter Wissenschaften oder Fertigkeiten für Sklaven, die Wissenschaft des Herrn aber besteht darin, daß er die Sklaven zu verwenden weiß. Denn der Herr zeigt sich nicht in der Erwerbung von Sklaven, sondern in ihrer Verwendung. Diese Wissenschaft hat aber nichts Großes und Ehrwürdiges an sich. Denn was der Sklave zu tun wissen muß, das muß der Herr anzuordnen wissen. Wer also sich nicht selbst damit zu plagen braucht, überläßt diese Ehre dem Hausmeister und beschäftigt sich selbst mit den Staatsangelegenheiten oder der Philosophie.

35 Die Lehre von dem Erwerb von Sklaven aber, d. h. von dem gerechten Erwerb, ist von diesen beiden Wissenschaften verschieden; sie ist nämlich ein Teil der Kriegskunde oder der Jagdkunde¹⁰⁾.

40 So sei denn von dem Sklaven und dem Herrn in dieser Weise gehandelt.

Achtes Kapitel.

1256a Wir wollen nun gemäß der hier gebotenen Methode die ganze Lehre vom Besitz und vom Erwerb überhaupt in Betracht nehmen, da uns ja auch die Sklaven ein Teil des Besitzes waren.

Man kann hier zuerst den Zweifel aufwerfen, ob die Erwerbslehre dasselbe ist wie die Haushaltslehre oder ein Teil oder eine Hilfswissenschaft von ihr, und wenn 5 Hilfswissenschaft, ob so, wie die Kunst Weberschiffe zu machen der Weberei, oder so, wie die Kunst des Erzgießers der Plastik dienstbar ist. Denn das Dienstverhältnis ist nicht in beiden Fällen dasselbe, sondern die eine liefert die Werkzeuge, die andere den Stoff. Unter Stoff verstehe ich das Substrat, woraus ein Ding gemacht wird, 10 z. B. die Wolle für den Weber, das Erz für den Bildhauer. Daß nun die Haushaltslehre nicht dasselbe ist wie die Erwerbslehre, liegt am Tage. Diese hat es mit dem Herbeischaffen, jene mit der Verwendung zu tun.

Denn welche Lehre ginge sonst auf die Verwendung der häuslichen Habe, wenn nicht die Haushaltslehre? Dagegen kann man zweifeln, ob sie von dieser ein Teil oder der Art nach von ihr verschieden ist. Denn wenn 15 es Sache des Erwerbskundigen ist, zu wissen, woher Vermögen und Besitz zu erlangen ist, und der Besitz und der Reichtum viele Teile umfaßt, so stellt sich zuerst die Frage ein, ob die Landwirtschaft und überhaupt die Sorge für die Nahrung und ihr Erwerb ein Teil der Erwerbskunde ist oder eine andere Gattung.

Nun gibt es aber freilich viele Arten, sich zu ernähren, und darum auch vielerlei Lebensweisen bei Tieren und Menschen. Ohne Nahrung läßt sich nicht leben, und so haben die Unterschiede in der Art sich zu ernähren auch die Lebensweisen der animalischen Wesen verschieden gestaltet. Was die Tiere anlangt, so leben sie teils herdenweise, teils vereinzelt, je nachdem es für ihre Ernährung nützlich ist, da einige unter ihnen von Fleisch leben, andere 25 von Pflanzenkost und wieder andere von beidem, so daß die Natur mit Rücksicht auf die Leichtigkeit im Erlangen solcher Kost ihre Lebensweise gesondert hat. Und da nicht jedem das gleiche von Natur zugesagt, sondern dem dies, dem jenes, so sind auch wieder die Lebensweisen der fleischfressenden und pflanzenfressenden Tiere selbst untereinander verschieden.

Ähnlich ist es aber auch mit den Lebensweisen der Menschen; sie zeigen große Unterschiede. Die größten 30 Menschen sind Nomaden; denn die von den zahmen Tieren gebotene Nahrung wird ihnen ohne Mühe zuteil, ohne daß sie viel dabei tun, und nur wegen der Notwendigkeit für das Vieh, der Weide wegen den Ort zu wechseln, sind sie selbst mitzuziehen gezwungen, wie wenn sie einen lebendigen Acker bebauten. Andere leben 35 von der Jagd, die bald von dieser, bald von jener Art ist, die einen vom Raube, andere, die an Seen, Sümpfen, Flüssen oder an fischreicher Meeresküste wohnen, vom Fischfang, noch andere von Vögeln und wilden Tieren. Die zahlreichste Klasse der Menschen aber lebt von der Erde und ihren zahmen Früchten.

40 Der verschiedenen Lebensweisen also, bei denen natürliche Arbeit geleistet und der Unterhalt nicht durch Tausch
 1256b und Handel gewonnen wird, sind ungefähr so viele: das Leben der Nomaden, der Bauern, der Räuber, der Fischer und der Jäger. Manche verbinden auch diese Lebensweisen miteinander und gewinnen so eine behagliche Existenz, indem sie das dürftigste Leben mit Nebenerwerb bereichern, soweit es jeweilig nicht zureicht, sich selbst zu genügen. So führen zum Beispiel die einen gleichzeitig ein
 5 Nomaden- und Räuberleben, die anderen verbinden mit dem Ackerbau die Jagd, und so gilt auch von den anderen Lebensweisen, daß sie je nach Erfordernis der Not verbunden geführt werden.

Die bis jetzt behandelte Art von Besitz wird nun offenbar allen lebenden Wesen durch die Natur selbst zuteil, wie gleich bei ihrer ersten Entstehung, so auch hernach, nach dem Abschlusse ihrer Entwicklung. Manche
 10 Tiere bringen sofort, wenn sie ursprünglich entstehen, soviel Nahrung mit hervor, als hinreicht, bis das neugeborene Wesen sie sich selbst verschaffen kann, was bei allen wärmer- oder eiergebärenden Tieren der Fall ist; alle lebendigegebärenden Tiere aber haben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Nahrung für ihre Jungen, nämlich jenen Stoff, den man Milch nennt, in sich selbst. Man
 15 sieht aber ebenso, wie auch nach dem Eintritt ins fertige Dasein für alles Lebendige die Annahme gelten muß, einmal, daß die Pflanzen der Tiere wegen, und dann, daß die anderen animalischen Wesen der Menschen wegen da sind, die zahmen zur Dienstleistung und Nahrung, die wilden, wenn nicht alle, doch die meisten, zur Nahrung
 20 und zu sonstiger Hilfe, um Kleidung und Gerätschaften von ihnen zu gewinnen. Wenn nun die Natur nichts unvollständig und auch nichts umsonst macht, so muß sie sie alle um des Menschen willen gemacht haben. Daher wird auch die Kriegskunde in gewissem Sinne von Natur eine Erwerbskunde sein. Denn die Jagdkunst ist ein Teil von ihr, und sie kommt teils gegen die Tiere, teils
 25 gegen solche Menschen zur Anwendung, die von Natur

zu dienen bestimmt sind, aber nicht freiwillig dienen wollen, so daß ein solcher Krieg dem Naturrecht entspricht.

So ist denn eine Art der Erwerbskunst naturgemäß ein Teil der Haushaltungskunst. Sie müssen diejenigen verstehen oder doch sich anzu eignen wissen, deren Aufgabe es ist, alle jene Dinge zu beschaffen und zu bewahren, die für die Gemeinschaft in Haus und Staat zum Leben nützlich und notwendig sind. In diesen Dingen besteht ja auch wohl einzig der wahre Reichtum. Denn was an derartigem Besitz erfordert wird, um für ein vollkommenes Leben zu genügen, ist nicht ohne jede Grenze, wie Solon in seinem Gedichte in den Worten behauptet:

„Reichtum hat kein Maß, das greifbar den Menschen gesetzt ist.“

Das Maß ist wohl gesetzt, wie für die anderen Künste ja auch. Denn kein Werkzeug irgendeiner Kunst ist nach Menge oder Größe unbegrenzt. Der Reichtum aber ist nichts anderes als eine Menge von Werkzeugen für die Haus- oder Staatsverwaltung.

So sieht man denn, daß und warum es für die Hausvorstände und die Staatsmänner eine natürliche Erwerbskunst gibt.

Neuntes Kapitel.

Es gibt aber noch eine andere Gattung von Erwerbskunst, die man vorzugsweise und mit Recht als die Kunst des Gelderwerbes oder der Bereicherung bezeichnet. Sie ist schuld daran, daß man meint, es gebe für Reichtum und Besitz keinerlei Grenze. Manche halten sie wegen der nahen Verwandtschaft mit der eben besprochenen Kunst mit ihr für eins und dasselbe; in Wirklichkeit ist sie es nicht, steht ihr aber freilich nicht sehr fern; die eine von ihnen ist eine natürliche Erwerbsweise, die andere ist es nicht, sondern vielmehr ein Produkt einer gewissen Erfahrung und Kunst.

Beginnen wir nun die Betrachtung über sie mit fol-

gendem. Von jedem Besitzstück gibt es einen zweifachen Gebrauch; jeder von beiden ist Gebrauch eines Dinges an sich oder als solden, doch ist es nicht jeder auf gleiche Weise. Der erste Gebrauch ist dem Dinge eigentümlich, der andere ist es nicht; ein Beispiel für beide Weisen des Gebrauchs ist etwa bei einem Schuh einerseits das Anziehen, anderseits seine Verwendung als Tauschobjekt. Beides ist ein Gebrauch des Schuhs. Auch wer ihn an jemanden, der ihn nötig hat, für Geld oder Lebensmittel vertauscht, gebraucht den Schuh als Schuh, nur nicht nach dem ihm eigentümlichen Gebrauch, da er ja nicht des Tausches wegen gemacht worden ist. Ebenso ist es mit den anderen Besitzstücken. Der Tauschhandel kann bei allen Dingen stattfinden und hat zuerst mit dem, was naturgemäß ist, angefangen, indem die Menschen von der einen Art von Produkten mehr, von der anderen weniger hatten, als sie brauchten. Hieraus erhellt auch, daß das Krämergewerbe¹⁷⁾ nicht von Natur zur Kunst des Gelderwerbs gehört; denn der Tauschhandel brauchte nur soweit zu gehen, als es für das Bedürfnis genugg war.

20 In der ältesten Gemeinschaft nun, der Familie, bedurfte es natürlich eines Tauschhandels nicht, sondern er wurde erst dann zur Notwendigkeit, als die Gemeinschaften größer wurden. Denn bei den einen war hier alles, was ihnen zur Verfügung stand, das nämliche, andere wiederum hatten auch manches gesondert für sich, und solches mußte dann je nach den Bedürfnissen auf dem Wege des Tausches in Umlauf gebracht werden, wie auch manche nicht griechische Völkerschaften es noch gegenwärtig machen. Sie beschränken sich nämlich darauf, die Verbrauchsgegenstände selbst gegeneinander auszutauschen, indem sie z. B. Wein für Korn geben und nehmen, und ebenso für alle anderen derartigen Artikel.

Ein solcher Tauschhandel also ist weder gegen die Natur, noch ist er eine Art des Gelderwerbs. Er diene zur Ergänzung und Vervollständigung des natürlichen

Selbstgenügens. Es lag aber nahe, daß sich aus ihm jene Kunst des Gelderwerbes entwickelte. Als nämlich die durch Einfuhr des Bedarfs und Ausfuhr des Überflusses gewonnene Hilfe sich nach immer ferneren Ländern ausdehnte, mußte notwendig das Geld in Gebrauch kommen, da nicht alle Naturalbedürfnisse leicht zu transportieren waren. Man kam daher überein, behufs Tausches gegenseitig eine Sache zu geben und anzunehmen, die selbst zu den nützlichen Dingen zählte und bei ihrer Verwendung im Verkehr am leichtesten zu handhaben war, wie es z. B. Eisen, Silber und dergleichen ist. Zuerst bestimmte man sie einfach nach Größe und Gewicht, schließlich aber drückte man ihr ein Zeichen auf, um sich das Messen und Wägen zu ersparen, indem die Prägung als Zeichen ihrer Quantität galt.

Nachdem nun einmal die Notwendigkeit des Tauschhandels das Geld geschaffen hatte, kam die andere Erwerbsart auf, das Händler- oder Krämergewerbe, das zu Anfang wohl nur ganz einfach, später aber bei zunehmender Routine auch mit steigendem Raffinement betrieben wurde, indem man sorgfältig darauf achtete, woher man die Waren beziehen und wie man sie umsetzen müsse, damit sie einen möglichst großen Gewinn abwürfen.

Daher scheint die Erwerbskunst es vornehmlich mit dem Gelde zu tun zu haben und ihre Leistung darin zu liegen, daß sie zu ermitteln weiß, wie man möglichst viel Vermögen gewinnt. Schafft sie doch, scheint's, den Reichtum und das Vermögen. Denn auch den Reichtum setzt man oft in die Masse des Geldes, als auf welche die Erwerbskunst, im Sinne des Handelsgewerbes gefaßt, abzielt.

Ein anderes Mal wieder begegnet man der Meinung, das Geld sei eine Fiktion und habe rein legale Geltung, dagegen von Natur gar keine. Wenn diejenigen, die von ihm Gebrauch machten, es änderten, sei es nichts mehr wert und könne kein Bedürfnis mehr damit besritten werden. Auch könne es oft vorkommen, daß man, wenn

auch mit Geld reichlich versehen, nichts zu essen habe. Nun sei es aber doch ungereimt, daß der Reichtum eine Sache sein sollte, deren Besitz einen nicht davor schütze, Hungers zu sterben, wie es nach der Sage jenem Midas ergangen ist, dem alles, was ihm vorgesetzt wurde, wegen der Unersättlichkeit seiner Wünsche, sich in Gold verwandelte.

Daher postuliert man denn einen Unterschied zwischen Reichtum und Gelderwerb, und zwar mit Recht. Gelderwerb und naturgemäßer Reichtum ist zweierlei. Dieser letztere gehört zur Hauswirtschaft, jener dagegen beruht auf dem Handel und schafft Vermögen rein nur durch Vermögensumsatz. Und dieser Umsatz scheint sich um das Geld zu drehen. Denn das Geld ist des Umsatzes Anfang und Ende¹⁹⁾.

Daher hat denn auch dieser Reichtum, der aus dieser Art Erwerbskunst fließt, kein Ende und keine Schranke. Denn wie die Heilkunst auf Gesundheit ohne Schranke und jede Kunst auf ihr Ziel ohne Schranke ausgeht — wollen es doch die Künste, soweit es nur möglich ist, verwirklichen —, aber nicht so auf die zum Ziele führenden Mittel —, weil hier überall die Schranke durch das Ziel gezogen ist —, so hat auch diese Erwerbskunst für ihr Ziel keinerlei Schranke; nun ist aber eben ihr Ziel der Reichtum und Erwerb der bewußten Art. Wohl aber hat im Gegensatz zu ihr die Haushaltungskunst eine Schranke, da die Sammlung von Reichtümern nicht ihre Aufgabe ist¹⁹⁾.

So sollte man denn in diesem Betracht meinen, daß aller Reichtum Schranken haben müßte. Nach Ausweis der Erfahrung geht es indessen tatsächlich umgekehrt, indem alle, die sich mit Erwerb befassen, ihr Geld schrankenlos zu vermehren trachten. Davon liegt der Grund in der Verwandtschaft beider Erwerbskünste. Die Praxis beider geht, da sie sich auf dasselbe Objekt bezieht, ineinander über. Denn es ist der Besitz, der beidemale zur Verwendung kommt, nur nicht nach demselben Gesichtspunkte: vielmehr hat die eine ein anderes Ziel, während das der

anderen die Vergrößerung des Besitzes ist. Und so erblicken manche eben hierin die Aufgabe der Hauswirtschaft und versteifen sich darauf, daß sie das vorhandene Kapitalvermögen entweder erhalten oder schrankenlos vermehren müßten.

Der Grund dieser Denkweise aber liegt darin, daß sie leben wollen und sich um ein gutes Leben nicht bekümmern. Und da nun dieses Verlangen keine Schranken hat, so verlangen sie auch nach unbeschränkten Mitteln, um es befriedigen zu können. Aber auch für die, die nach einem guten Leben begehren, handelt es sich um die Mittel für sinnliche Genüsse, und da auch sie an den Besitz geknüpft erscheinen, so geht ihr ganzes Trachten auf den Gelderwerb, und von diesem Streben schreibt die andere Art der Erwerbskunst sich her. Das Wohlleben ist an das Übermaß des Besitzes geknüpft, und darum flüchtet man zu der Kunst, die dieses Übermaß gewährt und so das Genußleben erlaubt. Kann man aber den Überfluß nicht durch die Erwerbskunst erzielen, so versucht man es auf anderen Wegen und macht in diesem Bestreben von allen menschlichen Vermögen und Vorzügen einen widernatürlichen Gebrauch. Denn die Mannhaftigkeit z. B. soll nicht Schätze häufen, sondern Mut verleihen, und ebensowenig soll das die Feldherrnkunst und die Heilkunst, sondern die eine soll den Sieg, die andere die Gesundheit bringen. Jene Menschen aber machen aus allen diesen Dingen einen Gelderwerb, als wäre das das Ziel, worauf alles bezogen werden müßte.

So hätten wir denn einmal von der nicht notwendigen Erwerbskunst gesprochen und dargelegt, was sie ist und warum sie zum Bedürfnis für uns wird, und dann auch von der notwendigen Erwerbskunst, der Sorge für den Unterhalt, von der wir gezeigt haben, daß sie von der ersten verschieden ist und von Natur zur Hausverwaltung gehört, auch einem Erwerbe nachgeht, der nicht wie der andere ohne Grenze ist, sondern eine Schranke hat.

Zehntes Kapitel.

20 Hiermit erledigt sich auch der anfangs aufgeworfene
 vorstandes oder eines Staatsmannes gehört, oder die
 nötigen Mittel vielmehr schon vorhanden sein müssen.
 Man könnte denken, wie die Staatskunst keine Menschen
 schaffe, sondern von der Natur übernehme und für ihre
 Zwecke verwende, so müsse auch die Natur, die Erde,
 das Meer usw. die Nahrung liefern, aber mit diesen
 Mitteln das Nötige einzurichten, komme dem Hausvater
 25 zu. Denn es ist nicht Sache der Weberei, Wolle zu machen,
 sondern sie zu verarbeiten, und zu wissen, welche Wolle
 brauchbar und gut, und welche schlecht und unbrauchbar
 ist. Man könnte ja sonst auch das Bedenken erheben,
 warum die Erwerbskunst ein Teil der Haushaltungskunde
 sein solle, die Arzneikunst aber nicht. Die Hausgenossen
 30 müssen doch auch gesund sein, so gut wie sie leben oder
 sonst das Nötige haben müssen.

Da es indessen in einer Weise den Hausvater und
 den Regenten trifft, auch für die Gesundheit zu sorgen,
 und in anderer Weise vielmehr den Arzt, so liegt es auch
 in einer Art dem Hausvater ob, für die nötigen Mittel
 aufzukommen, und in anderer Art vielmehr jener Hilfs-
 kunst, die uns eben beschäftigt. Vor allem aber müssen
 diese Mittel, wie schon bemerkt worden, von Natur vor-
 35 handen sein. Denn die Natur übernimmt für das, was sie
 erzeugt hat, die Unterhaltungspflicht, wie sie ja auch allen
 Wesen den Rest der Stoffe, woraus sie sich bilden, zur
 Ernährung dienen läßt. Daher liegt für die Menschen all-
 gemein der naturgemäße Erwerb in den pflanzlichen und
 tierischen Produkten.

Da es aber, wie gesagt, eine doppelte Erwerbskunst
 40 gibt, die des Händlers und die des Hausvorstandes, und
 diese letztere notwendig und löblich ist, jene erstere, auf
 dem Umsatz beruhende, dagegen gerechten Tadel erfährt,
 1258^b weil sie nicht bei der Natur bleibt, sondern den einen

Menschen vom anderen sich bereichern läßt, so ist ein
 drittes Gewerbe, das des Wucherers, mit vollständigem
 Rechte eigentlich verhaßt, weil es aus dem Gelde selbst
 Gewinn zieht und nicht aus dem, wofür das Geld doch
 allein erfunden ist. Das Geld ist für den Umtausch auf-
 gekommen, der Zins aber weist ihm die Bestimmung an,
 sich durch sich selbst zu vermehren. Daher hat er auch
 5 bei uns den Namen tokos (junges) bekommen; denn das
 Geborene (tiktonon) ist seinen Erzeugern ähnlich, der
 Zins aber stammt als Geld vom Gelde. Daher widerstreitet
 auch diese Erwerbsweise unter allen am meisten dem
 Naturrecht.

Elftes Kapitel.

Da wir das Begriffliche zur Genüge erörtert haben,
 müssen wir unseren Gegenstand nunmehr nach der prak-
 tischen Seite behandeln. Bei allen solchen Dingen ist die
 Theorie Sache freier Forschung, während die Praxis an
 die Notwendigkeit gebunden ist²⁰).

Ein erstes Stück der praktischen Erwerbskunst be-
 steht in der ausreichenden Erfahrung hinsichtlich der ver-
 schiedenen Besitzobjekte, daß man nämlich wisse, welche
 von ihnen den meisten Gewinn abwerfen, und wo und
 wie dieser Gewinn zu erzielen ist, wisse z. B., wie man
 Pferde oder Rinder oder Schafe oder sonstiges Vieh am
 besten kauft und verkauft. Denn man muß einmal darin
 erfahren sein, welche Art von Vieh gegenüber anderen
 Arten den größten Gewinn abwirft, und dann auch wissen,
 für welche Qualitäten und Orte das gilt, da das Vieh je
 nach den Örtlichkeiten verschieden gedeiht. Weiterhin
 braucht es aber auch Erfahrung in der Landwirtschaft,
 handele es sich nun um bloßes Getreideland oder um
 solches, das mit Bäumen, Weinstöcken und dergleichen
 bepflanzt ist, sowie in der Bienenzucht und der Zucht der
 anderen Tiere, Vögel oder Fische, die für den Lebens-
 unterhalt von Vorteil sein können.

20 Das wären also d
 werbskunst, von dem zur Umsatz oder Gegenseitigkeit
 beruhenden Erwerb aber ist der wichtigste Teil der
 Handel — von ihm gibt es drei Arten: Seehandel, Binnen-
 handel und Kramhandel; der Unterschied zwischen ihnen
 liegt darin, daß die einen sicherer sind, die anderen ein-
 25 träglicher —; der zweite Teil ist das Ausleihen von Geld
 auf Zinsen und der dritte die Lohnarbeit. Zu ihr gehören
 teils die niederen Künste, die sogenannten Handwerke,
 teils die kunstlosen Arbeiten, die bloß mit dem Leibe ge-
 sehen und so Nutzen schaffen. Eine zwischen dieser und
 der ersten liegende dritte Art des Erwerbes, als welche so-
 wohl an der naturgemäßen wie der durch Tausch erfolgen-
 den Bereicherung teil hat, hat es mit dem Gewinn zu tun,
 der aus der Erde und ihren Produkten erwächst, Pro-
 dukten, die zwar keine eigentlichen Früchte tragen, aber
 30 doch zu den nützlichen Dingen zählen. Das ist der Er-
 werb, der z. B. vom Holzschlag und dem gesamten Berg-
 bau kommt. Dieser letztere umfaßt wieder viele Gat-
 tungen, da es viele Arten der aus der Erde zutage geför-
 derten Mineralien gibt²¹⁾.

Wir haben nun von jedem der genannten Teile oder
 Zweige des Erwerbes auch unserts im allgemeinen ge-
 handelt, sie aber im einzelnen genau zu beschreiben, wäre
 zwar für die Praxis der einzelnen Gewerbe von Vorteil,
 doch wäre es für unser Vorhaben nicht angezeigt, uns da-
 35 bei aufzuhalten. Von diesen Erwerbstätigkeiten aber sind
 die kunstvollsten die, wo der Zufall am wenigsten Spiel-
 raum hat, die handwerksmäßigsten die, wo der Körper
 am meisten zu Schaden kommt, die sklavischsten die, wo
 der Körper am meisten zu tun hat, und die gemeinsten
 die, wo es am wenigsten der Tugend bedarf.

40 Da aber einige hierüber geschrieben haben, wie z. B.
 Chares aus Paros und Apollodor aus Lemnos über
 Getreidebau und Obstzucht, und ebenso andere über an-
 deres, so mag sich, wenn daran liegt, über diese Dinge
 bei ihnen Bescheid holen. Auch muß er die zerstreuten
 Nachrichten über die Wege und Mittel sammeln, durch

die es einzelnen geglückt ist, reich zu werden. Denn all
 das ist für die Verehrer der Erwerbskunst von Nutzen;
 5 so z. B. die Geschichte von Thales aus Milet. Es handelt
 sich bei ihr um einen finanziellen Kunstgriff, den man
 diesem Manne wegen seiner Weisheit zugeschrieben hat,
 der aber eine allgemeine Regel ausspricht. Als man ihn
 nämlich wegen seiner Armut verspottete, als ob die Philo-
 sophie zu nichts nütze sei, so soll er, der auf Grund seiner
 10 astronomischen Kenntnisse und Beobachtungen eine er-
 giebigte Olivenernte voraussah, noch im Winter, mit dem
 wenigen Gelde, das ihm zu Gebote stand, als Handgeld,
 sämtliche Ölpresen in Milet und Chios für einen geringen
 Preis gepachtet haben, da niemand ihn überbot. Als aber
 der rechte Zeitpunkt gekommen war und plötzlich und
 15 gleichzeitig viele Pressen verlangt wurden, da habe er sie
 so teuer verpachtet, als es ihm beliebte, und so einen
 Haufen Geld verdient zum Beweise, daß es für die Philo-
 sophen ein Leichtes wäre, reich zu werden, daß das aber
 nicht das Ziel sei, dem ihre Bestrebungen gälten. Auf diese
 Weise soll also Thales eine Probe seiner Weisheit erbracht
 haben; es gehört aber, wie gesagt, überhaupt zur Erwerbs-
 20 kunst, daß man sich in solcher Weise den Alleinverkauf
 eines Artikels zu verschaffen weiß. Deshalb gebrauchen
 auch manche Staaten dieses Erwerbsmittel, wenn es ihnen
 an Geld fehlt, und machen den Verkauf von Waren zum
 Staatsmonopol.

So kaufe auch einer in Sizilien mit Geld, das bei
 ihm hinterlegt war, alles Eisen aus den Eisenhütten auf
 und verkaufte dann, als die Käufer aus den Emporien
 25 zu ihm kamen, allein, ohne den Preis viel höher zu stellen,
 und doch gewann er auf fünfzig Talente hundert. Als
 dies Dionys erfuhr, ließ er ihn zwar sein Geld mit-
 nehmen, verbot ihm aber, länger in Syrakus zu bleiben,
 da er auf Erwerbswege verfallte, die sich mit seinen Inter-
 30 essen nicht vertrügen. Die Spekulation des Thales und
 diese war gewiß dieselbe: beide verschafften sich durch
 einen Kunstgriff ein Monopol. Es ist aber auch für die
 Staatsmänner von Vorteil, sich in solchen Dingen aus-

zukommen. Viele Staaten bedürfen des Gelderwerbs und solcher Hilfsquellen, nicht anders als die Familie, nur noch in höherem Grade, weshalb auch manche Staatsmänner ihre Politik einzig hierauf richteten.

Zwölftes Kapitel.

Da wir aber drei Teile der Haushaltungskunde unterschieden haben, die bereits behandelte Lehre vom Verhältnis des Herrn zum Sklaven, dann die vom väterlichen und drittens die vom eherrlichen Verhältnis, so steht es dem Vater und Gatten zu, über das Weib wie über die Kinder zu herrschen, und zwar über beide als freie, ^{1259b} jedoch nicht nach derselben Weise der Herrschaft, sondern über das Weib nach Art des Hauptes eines Freistaates und über die Kinder nach Art eines Königs. Denn das Männliche ist von Natur mehr zur Leistung und Führung geeignet als das Weibliche, wenn es nicht etwa wider-natürlich veranlagt ist, und das Ältere und Vollendere mehr als das Jüngere und Unvollendere.

5 Nun wechselt in den meisten Freistaaten Herrschendes und Beherrschtes miteinander ab. Denn es will aus Elementen bestehen, die von Natur einander gleich sind, und duldet keinen Unterschied, und dennoch verlangt es, solange das eine befehlt und das andere gehorcht, daß ein Unterschied in Abzeichen, Titeln und Ehren sei, in welchem Sinne ja auch König Amasis den Spruch von der Fußwanne²²) getan hat. Nun aber verhält sich das Männliche zu dem Weiblichen in dieser Weise immer.

10 Die Herrschaft über die Kinder aber ist eine königliche. Der Erzeuger geht auf Grund der Liebe wie des Alters voran²³), und das ist das Bild der königlichen Herrschaft. Daher hat auch Homer in dem Worte: „Vater der Menschen und Götter“ den Zeus treffend als den König ihrer aller bezeichnet. Denn der König muß seinen natürlichen Vorzügen nach unterschieden, dem Geschlecht nach aber derselbe sein. Und das ist eben das Verhältnis, in dem das Ältere zum Jüngeren und der Erzeuger zu dem Kinde steht.

Dreizehntes Kapitel.

Es ist also klar, daß die Sorge des Hausvorstandes sich mehr auf die Menschen richtet als auf den toten Besitz, und mehr auf die Vortrefflichkeit der ersteren als auf die Fülle des letzteren, die wir Reichtum nennen, und mehr auf die Freien als auf die Sklaven.

Man könnte nun aber erstens betreffs der Sklaven zweifeln, ob es außer den guten Eigenschaften eines Sklaven als Werkzeug und Diener noch eine würdigere Tugend bei ihm gibt, wie Mäßigkeit, Starkmut, Gerechtigkeit und die anderen sittlichen Eigenschaften dieser Art, oder ob außer der Tüchtigkeit in leiblichen Dienstleistungen keine weitere für ihn existiert. Sowohl die Bejahung wie die Verneinung dieser Frage hat ihre Bedenken. Haben die Sklaven noch weitere Tugenden, wie unterscheiden sie sich da von den Freien? Haben sie sie aber nicht, ob sie schon Menschen sind und an der Vernunft teilhaben, so wäre das ungereimt. Aber fast dieselbe Frage gilt von Weib und Kind: Haben sie auch Tugenden? muß auch das Weib mäßig, starkmütig, gerecht sein? und gibt es auch mäßige und unmäßige Kinder, oder nicht? Und so wäre denn überhaupt bei dem, was von Natur dient und von Natur herrscht, zu untersuchen, ob die Tugend beider die nämliche oder je eine andere ist. Wenn beide, der Herrschende und der Beherrschte, ehrenhaft sein müssen, wie sollte da der eine ein für allemal zu befehlen und der andere zu gehorchen haben? Einen Unterschied des Mehr und Minder kann es da doch nicht geben. Denn Herrschaft und Dienstbarkeit sind der Art nach verschieden, das Mehr und Minder ist es dagegen nicht. Daß aber der eine ehrenhaft sein mußte und der andere nicht, wäre zum Verwundern. Denn wenn der Herrschende nicht mäßig und gerecht zu sein braucht, wie könnte er da recht herrschen? Und wenn der Dienende nicht, wie könnte er da recht dienen? Wenn er unmäßig und faul ist, wird er ja nichts von allem tun, was sich ^{1260a} gehört.

Es ist also klar, daß zwar beide im Besitz der Tugend sein müssen, diese Tugend aber verschieden ist, wie auch die von Natur Dienenden (von den von Natur Herrschenden verschieden sind). Ein Beispiel und einen Beleg dafür haben wir gleich an den Vermögen der Seele. In ihr ist das eine von Natur ein Herrschendes, das andere ein Dienendes, und beider Tugenden bezeichnen wir als verschieden, indem das eine vernunftbegabt, das andere ohne Vernunft ist. Also sieht man, daß es sich auf dieselbe Weise auch in den anderen Fällen verhält, so daß es von Natur mehrere Klassen von Herrschenden und Dienenden gibt. Denn auf je andere Weise herrscht das Freie über das, was Sklave ist, und herrscht das Männliche über das Weibliche und herrscht der Mann über das Kind. Und in ihnen allen finden die Seelenteile sich zwar, aber sie finden sich mit Unterschied. Der Sklave hat das Vermögen zu überlegen überhaupt nicht, das Weibliche hat es zwar, aber ohne die erforderliche Entschiedenheit, und das Kind hat es auch, aber noch unentwickelt. Ebenso muß es sich denn auch mit den ethischen Tugenden²⁴⁾ verhalten. Man hat anzunehmen, daß alle an ihnen teilhaben müssen, aber nicht in derselben Weise, sondern jeder nur soweit, als es für seine besondere Aufgabe nötig ist. Daher muß der Herrschende die ethische Tugend in vollkommenem Maße besitzen — denn das Werk gehört schiefthin dem Leiter an, und Leiterin ist die Vernunft —, die anderen aber brauchen sie nur je soweit zu besitzen, als es ihnen zukommt. Und so zeigt sich denn, daß ethische Tugend allen Genannten eigen, und die Mäßiger des Weibes und des Mannes nicht dieselbe ist, und ebenso wenig ihr Starkmut und ihre Gerechtigkeit, wie Sokrates²⁵⁾ meinte, sondern der eine ein herrschender Starkmut ist, der andere ein dienender. Und so ist es auch mit den anderen Tugenden.

Das zeigt sich auch, wenn man die Sache mehr im einzelnen betrachtet. Man täuscht sich überhaupt, wenn man meint, Tugend sei seelisches Wohlfinden oder rechtes Handeln oder sonst so etwas, und die, wie Gor-

gias²⁶⁾, die Tugenden der Reihe nach aufzählen, machen es immer noch weit besser als diejenigen, die sie so definieren. Man sei also versichert, daß, wie der Dichter eine gewisse Tugend als spezifisch weiblich feiert²⁷⁾, so allgemein jedes Geschlecht und jedes Alter und jeder Stand seine eigene Tugend hat. Gewiß, „des Weibes Schmuck ist Schweigen“, aber für den Mann hört das Schweigen auf, ein Schmuck zu sein. Und Entsprechendes gilt von der Tugend des Kindes und des Sklaven. Das Kind, der Knabe ist noch unreif, und so hat natürlich auch seine Tugend keinen selbständigen Charakter, sondern besteht nur im rechten Verhalten zu anderen, an Alter und Einsicht gereiften Personen, die ihn leiten. Nicht minder besteht die Tugend eines Sklaven in seinem Verhalten gegen seinen Herrn. Wir haben uns vorhin klargemacht, daß der Sklave nur für die notwendigen Arbeiten gebraucht wird, so daß er offenbar auch nur geringerer Tugend bedarf, nicht mehr als nötig ist, um nicht aus Unmäßigkeit und Trägheit seinen Dienst zu versäumen.

Man könnte aber, wenn das jetzt Gesagte wahr ist, die Frage aufwerfen, ob auch die gemeinen Handwerker Tugend haben müssen. Denn sie versäumen oft aus Liederlichkeit ihre Arbeiten. Aber hier ist ein großer Unterschied. Der Sklave lebt mit seinem Herrn zusammen, der Handwerker aber steht ihm ferner und hat nur soviel Anteil an der Tugend, als er Anteil an der Sklaverei hat. Der niedere Handwerker lebt nämlich in^{1260 b} einer partikulären Sklaverei. Auch gehört der Sklave zu denen, die von Natur sind, was sie sind; das kann man aber von keinem Schuster oder sonstigem Handwerker sagen.

Man sieht also, daß dem Sklaven zur Erlangung standesgemäßer Tugend sein Herr verhelfen muß und nicht der, der ihm mit einer Art Herrengewalt den Unterricht in seinen Dienstverrichtungen erteilt. Darum reden die verkehrt, die den Sklaven des vernünftigen Zuspruchs berauben wollen und meinen, daß man ihnen nur befehlen müsse. Die Sklaven müssen vielmehr noch mehr ermahnt und vernünftig belehrt werden als die Kinder²⁸⁾.

Doch genug hiervon! Auf das Verhältnis von Mann und Weib aber und von Vater und Kind und die jedem von ihnen eigentümliche Tugend, auf ihren Verkehr untereinander und das, was hier schön und nicht schön ist, und wie man hier das Gute anzustreben und das Schlechte zu meiden hat, auf all das müssen wir in den Untersuchungen über die Staatsverfassungen zu sprechen kommen. Da nämlich jede Familie ein Teil des Staates ist, wie die genannten Personen Teile der Familie, und man die Tugend des Teiles im Hinblick auf die Tugend des Ganzen bestimmen muß, so ist es notwendig, Kinder wie Frauen immer mit Rücksicht auf die bestehende Staatsform zu erziehen, wenn anders es für die Tüchtigkeit des Staates einen Unterschied macht, ob die Kinder wie die Frauen tüchtig und tugendhaft sind oder nicht. Und freilich muß es einen Unterschied machen. Denn die Frauen sind die Hälfte der Freien, und aus den Knaben werden die Männer, die einst an der Staatsverwaltung teilnehmen sollen.

20 Da wir also das eine erörtert haben und das andere in einem anderen Zusammenhange besprechen müssen, so wollen wir die jetzigen Untersuchungen als erledigt verabschieden und mit der Rede einen neuen Anfang machen, indem wir zuerst auf diejenigen, die von der besten Staatsverfassung gehandelt haben, unser Augenmerk richten.

Zweites Buch.

Erstes Kapitel.

Da wir vorhaben, jene staatliche Gemeinschaft zu betrachten, die für Menschen, die möglichst nach Wunsch leben können, von allen die beste ist¹⁾, so müssen wir auch auf die anderen Staatsverfassungen unser Augenmerk richten, die entweder in manchen vorgeblich gut eingerichteten Gemeinwesen tatsächlich bestehen, oder sonst etwa von einzelnen Theoretikern vorgeschlagen worden sind und gut scheinen²⁾, einmal, damit das Richtige und Brauchbare an ihnen sich zeige, dann aber auch, damit nicht, wenn wir, über sie hinausgehend, noch etwas Neues suchen, der Schein entstehe, als wollten wir damit nur unsere Weisheit zeigen, vielmehr zutage trete, daß wir lediglich wegen der mangelhaften Beschaffenheit aller dieser Verfassungen uns zu dieser Untersuchung bewegen gefunden haben.

Wir müssen mit dem beginnen, was der natürliche Anfang dieser Untersuchung ist. Notwendig haben alle Bürger entweder alles gemeinsam, oder nichts, oder einiges wohl, anderes nicht. Daß sie nichts gemeinsam haben, ist ^{1261a} offenbar unmöglich. Der Staat ist ja eine Gemeinschaft, und man muß zuerst den Ort gemeinsam haben. Denn der Ort je eines Staates ist einer, und die Bürger sind Genossen je eines Staates. Aber ist es für einen Staat, der wohl eingerichtet sein soll, besser, daß alles gemeinsam sei, was gemeinsam sein kann, oder ist es besser, daß einiges es sei und anderes nicht? Die Bürger können ja, wie in Platos Staat, Kinder, Weiber und Besitz miteinander gemeinsam haben. Denn dort sagt Sokrates,